



Schweiz. Geologische Gesellschaft
Société Géologique Suisse
Societa Geologica Svizzera
Swiss Geological Society

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 (Name, Sitz)

- 1.1 Unter dem Namen:
Schweizerische Geologische Gesellschaft (SGG)
Société Géologique Suisse (SGS)
Società Geologica Svizzera (SGS)
Swiss Geological Society (SGS)

nachstehend SGG/SGS genannt, wurde 1882 eine nicht gewinnorientierte Gesellschaft zur Förderung der geologischen Wissenschaften gegründet. Die Gesellschaft ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die SGG/SGS ist eine Mitgliedgesellschaft der Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT) nach Art. 3 und 4 der Statuten der SCNAT. Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbeschränkt.

- 1.2 Der juristische Sitz der Gesellschaft befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 (Zweck)

- 2.1 Die SGG/SGS vereinigt und vertritt natürliche und juristische Personen, wie z.B. akademische Institutionen und Berufsverbände, welche ein gemeinsames Interesse für die Geologie der Schweiz und der Alpen sowie die Ziele der Gesellschaft teilen.
- 2.2 Die Ziele der SGG/SGS sind die folgenden:
- a) die Förderung der geologischen Wissenschaften;
 - b) die Förderung der fachtechnischen Beziehungen sowie der Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern durch Tagungen und Exkursionen;
 - c) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Schweiz;
 - d) die Publikation einer Fachzeitschrift auf internationalem Niveau, dem Swiss Journal of Geosciences;
 - e) die Unterstützung der Arbeit und der Ziele von nahestehenden Fachgruppen;
 - f) die der Öffentlichkeit bezüglich geologischer Informationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 (Mitglieder, Beitritt)

- 3.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche vom Vorstand aufgenommen wurden. Die Definition der Mitgliederkategorien sowie das Aufnahmeverfahren sind im Reglement für die Mitgliedschaft festgehalten, welches vom Vorstand erlassen wird.
- 3.2 Alle Mitglieder anerkennen und unterstützen die Ziele der SGG/SGS.
- 3.3 Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand.

Art. 4 (Jahresbeitrag)

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, der jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist spätestens am Eintrittsdatum oder per 30. Juni fällig und geschuldet. Der Jahresbeitrag ist für das ganze Geschäftsjahr geschuldet.

Art. 5 (Swiss Journal of Geosciences)

Die Mitglieder erhalten das Swiss Journal of Geosciences.

Art. 6 (Ausschluss)

Die Mitglieder können jederzeit aus der Gesellschaft austreten, indem sie den Vorstand schriftlich von dieser Entscheidung in Kenntnis setzen. Der Vorstand hat die alleinige Kompetenz, Mitglieder ohne Angabe von Gründen auszuschliessen oder deren Mitgliedschaft zu suspendieren. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf die Rückzahlung von Mitgliederbeiträgen oder auf das Vermögen der SGG/SGS.

III. Organisation

Die Organe der SGG/SGS sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Kontrollstelle

- A. Die Generalversammlung

Art. 7 (Einberufung)

- 7.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal im Frühling statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und lädt die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden ein.
- 7.2 Anträge seitens der Mitglieder an die Generalversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
- 7.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen; die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Art. 8 (Zuständigkeiten)

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Redaktors des Swiss Journal of Geosciences;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten sowie der Kontrollstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- e) Behandlung von Rekursen betreffend Ablehnung von Aufnahmegegesuchen;
- f) Behandlung von Rekursen betreffend Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Änderungen der Statuten;
- h) Auflösung der Gesellschaft.

Art. 9 (Beschlussfassung)

- 9.1 Die Generalversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.2 Werden bei Wahlen mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so ist für das Zustandekommen der Wahl das absolute Mehr erforderlich, wobei alle anwesenden Stimmen mitzählen. Hat im zweiten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, so gilt im folgenden Wahlgang das relative Mehr.
- 9.3 Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

- B. Der Vorstand

Art. 10 (Zusammensetzung, Sitzungen)

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten und höchstens 8 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er tritt jährlich mindestens zweimal zusammen und wird vom Präsidenten einberufen.
- 10.2 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wie auch bei der Konstituierung (Chargenverteilung) ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Landesteile und Fachgebiete angemessen vertreten sind.

Art. 11 (Zuständigkeiten)

- 11.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ der Gesellschaft. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 11.2 Der Vorstand bestimmt die Personen, welche die SGG/SGS nach aussen vertreten und die Gesellschaft mit ihrer Unterschrift rechtsgültig verpflichten können.

Art. 12 (Beschlussfassung)

- 12.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
- 12.2 Mehrheitsbeschlüsse können auch durch schriftliche Stimmabgabe der Vorstandsmitglieder (Zirkularweg) gefasst werden.

Art. 13 (Kommissionen)

Der Vorstand ist befugt Kommissionen einzuberufen. Der Vorstand hält die Rolle, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen in einem Reglement fest.

C. Die Kontrollstelle

Art. 14 (Zusammensetzung)

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, sofern der Vorstand diese Aufgaben nicht einer Treuhandstelle überträgt.

Art. 15 (Zuständigkeiten)

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

D. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 (Amtsdauer)

Die Amtsdauer des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt 3 Jahre. Sie sind wieder wählbar, jedoch nur für zwei weitere Amtsperioden. Bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes zum Präsidenten beginnt seine Amtsdauer als Vorstandsmitglied neu. Es kann für zwei weitere Amtsperioden gewählt werden.

IV. Vermögens- und Schlussbestimmungen

Art. 17 (Finanzielle Mittel und Haftung für Gesellschaftsschulden)

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft werden gebildet durch die ordentlichen oder ausserordentlichen Jahresbeiträge seiner Mitglieder, durch Schenkungen, durch Zinserträge oder durch Subventionen. Das Gesellschaftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die SGG/SGS haftet für seine Verpflichtungen nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 (Fondsgelder)

Der Vorstand ist zuständig für die Anlage von Fondsgeldern und für die Entnahme aus den Fonds. Die Fonds müssen in der Jahresrechnung ausgewiesen sein.

Art. 19 (Statutenänderungen)

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20 (Auflösung der Gesellschaft)


- 20.1 Die Auflösung der SGG/SGS kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- 20.2 Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist dessen allfällig verbleibendes Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Art. 21 (In-Kraft-Treten)

Diese von der Generalversammlung in Freiburg am 20. November 2010 beschlossenen Statuten ersetzen die früheren und treten sofort in Kraft.

Für die
Schweizerische Geologische Gesellschaft (SGG)


Gilles Borel, Präsident


Roger Rütli, Mitglied des Vorstandes

